

Aufnahmeantrag / Mitgliedsantrag



Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die Kgl. priv. Feuerschützen Gesellschaft Starnberg

Name, Vorname , Titel

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein:

Zweitmitgliedschaft: Name Stammverein: _____

Bitte beachten Sie unsere Hinweise auf den Folgeseiten:

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung- sowie Beitragsordnung als für mich verbindlich an. Außerdem bestätige ich, dass ich die folgenden beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich/wir mich/uns als gesetzliche Vertreter bereit, für die Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

Datum, Ort und Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreters)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Kgl. priv. Feuerschützen-Gesellschaft Starnberg Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzulösen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FSG Starnberg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller)

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE-10ZZZ00000982981

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweise zu umseitigem Aufnahmeantrag

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
I	Vollmitglied	95 €
II	Schüler	25 €
III	Student/AZUBI	40 €
	Aufnahmegebühr (nur Vollmitglieder)	100 € (einmalig)

Junge Erwachsene, die den vergünstigten Beitrag in Anspruch nehmen möchten, müssen bei Antragsstellung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausbildungsbescheid einreichen.

Die Vergünstigung wird max. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt, wenn jedes Jahr – bis spätestens 01. Mai – eine gültige (Ausbildungs-)Bescheinigung eingereicht wird.

Die Satzung liegt im Vereinsheim aus und kann darüber hinaus beim Vorstand angefordert werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 01.10. des Jahres zugestellt werden.

Ich möchte gerne vorerst folgende Disziplinen schießen (bitte ankreuzen):

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Luftgewehr | <input type="checkbox"/> | Luftpistole |
| <input type="checkbox"/> | Kleinkaliber kurz | <input type="checkbox"/> | Kleinkaliber lang |
| <input type="checkbox"/> | Großkaliber kurz | <input type="checkbox"/> | Zimmerstutzen |
| <input type="checkbox"/> | Field-Target, BDS-Disziplin (27,00 € Zusatzbeitrag bei BDS Beitritt) | | |

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein). Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung
- Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Als Vereinsmitglied nehme ich die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und mir ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Darüber hinaus ist nicht garantiert dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

Als Vereinsmitglied kann ich meine Einwilligung jederzeit zurückziehen. Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube dem Verein folgende Daten online auf der Internetseite der FSG Starnberg (www.fsg-starnberg.de) eintragen, zu veröffentlichen sowie zu vereinsinternen Zwecken und zur Organisation des Sportbetriebs sowie der Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände weiterzugeben, sowie sie in einer EDV-gestützten Mitgliederverwaltungssoftware zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen:

Allgemeine Daten	Spezielle Daten von Funktionsträgern	Sonstige Daten (Beispiele)
<ul style="list-style-type: none">• Vorname• Nachname• Fotografien	<ul style="list-style-type: none">• Anschrift• Telefonnummer• Faxnummer• E-Mail Adresse	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsergebnisse• Mannschaftsgruppe

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass meine Daten aufgrund meiner Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund und der daraus resultierenden Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund an diese weitergegeben werden und zur Organisation des Verbands- und Sportbetriebes verarbeitet werden. Auch dort werden bei entsprechenden Anlässen (sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) gegebenenfalls Daten inklusive Bilder von mir in Printmedien und online-Medien (www.bssb.de; www.facebook.com/bssbev; www.youtube.com/channel/UCbTIEaimZd-AFI442mboDxg; www.instagram.com/bssbev/; www.dsb.de; www.facebook.com/DeutscherSchuetzenbund/; https://twitter.com/DSB_de; www.instagram.com/deutscherschuetzenbund/; www.youtube.com/channel/UCWmiAgUBnNiloiGBey8cRhg) veröffentlicht.

Diese Verarbeitung kann auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.

Ich bestätige die mir ausgehändigte Satzung und insbesondere die Regelungen zum Datenschutz (§ NN) / bzw. die beigefügte Datenschutzklausel (siehe Anlage zu 4) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum, Ort und Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV ¹
3. vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG ²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV ¹) sind verboten.
4. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
5. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
6. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
7. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
8. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fort-gesetzt werden.
9. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
10. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
11. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
12. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Stand: Juni 2016

¹ Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung

² Waffengesetz vom 11.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung